

5.8.2019



LANDKREIS ERDING

LANDRATSAMT
ERDING

NEWSLETTER INTEGRATIONSLOTSE ERDING



!!! WIR SIND UMGEZOGEN!!!

**SEIT DEM 16.07.2019 FINDEN SIE UNS IM HAUPTGEBÄUDE DES
LANDRATSAMTES ALOIS SCHIEßL-PLATZ 2 – 1. STOCK**

1. Termine der Flüchtlings- und Integrationsberatung in den Gemeinden und in den Büros des Asylmanagements des Landkreises Erding:

Allgemeine Öffnungszeiten des Asylmanagements für den Parteiverkehr
Landratsamt 1. Stock – bitte der Beschilderung folgen:

Mo. - Fr.: 07:30 - 12:30 Uhr

Do.: 14:00 - 17:00 Uhr

Da die Betreuerinnen zu diesem Zeitpunkt nicht regelmäßig anzutreffen sind, empfiehlt es sich für persönliche Gespräche mit der Betreuerin einen Termin zu vereinbaren oder die Sprechstunden in Anspruch zu nehmen. Diese finden statt:

Name der Asylsozialberatung	Wöchentliche Beratung, im Landratsamt in Erding
Ursula Gänger	Montag, 13:00 - 14:30 Uhr
Alexandra Held	Montag, 14:30 - 16:00 Uhr
Veronika Wegmaier	Dienstag, 13:00 - 14:30 Uhr
Christiane Hille	Mittwoch, 13:00 - 14:30 Uhr

Name der Asylsozialberatung	In den Gemeinden
Veronika Wegmaier	Moosinning, Rathaus, wird in den Unterkünften ausgehängt
Alexandra Held	Erdinger Str. 32, 84405 Dorfen, Aufenthaltsraum, am 13.08.2019, um 14:00 bis 16:00 Uhr Rathaus Taufkirchen, Rathausplatz 1, 84416 Taufkirchen, am 22.08.2019, um 16:00 bis 18:00 Uhr.
Christiane Hille	Wartenberg, Thenner Str. 5, Räume der Flüchtlingshilfe, wird in den Unterkünften ausgehängt.

Ab dem neuen Schuljahr ist in Planung, dass einmal in der Woche eine Flüchtlings- und Integrationsberatung (eine Stunde vormittags) in der

August 2019

Newsletter Integrationslotse Erding



LANDKREIS
ERDING

Berufsschule Erding stattfindet. Sobald die Beratung anläuft, informieren wir Sie in diesem Newsletter.

2. ÜBERSICHT UND ZUSTÄNDIGKEITEN DER FLÜCHTLINGS- UND INTEGRATIONSBERATUNG

Die Beratung durch die Flüchtlings- und Integrationsberatung des Landkreises Erding - Asylmanagement

TIPP: Bei Verwendung der Funktionsadresse soziales@lra-ed.de werden Urlaub und sonstige Fehlzeiten automatisch berücksichtigt.

Kommune	Name	Telefon	Mobil	Email persönlich
Berglern	Christiane Hille	08122/58-1035	0173/3907904	christiane.hille@lra-ed.de
Buch am Buchrain	Christiane Hille	08122/58-1035	0173/3907904	christiane.hille@lra-ed.de
Dorfen	Alexandra Held	08122/58-1028	0152/28844094	alexandra.held@lra-ed.de
Eitting	Christiane Hille	08122/58-1035	0173/3907904	christiane.hille@lra-ed.de
Erding	Ursula Gänger	08122/58-1037	0152/21847925	ursula.gaenger@lra-ed.de
Erding	Christiane Hille	08122/58-1035	0173/3907904	christiane.hille@lra-ed.de
Erding	Veronika Wegmaier	08122/58-1055	0152/22844717	veronika.wegmaier@lra-ed.de
Finsing	Veronika Wegmaier	08122/58-1055	0152/22844717	veronika.wegmaier@lra-ed.de
Forstern	Veronika Wegmaier	08122/58-1029	0152/22844717	veronika.wegmaier@lra-ed.de
Fraunberg	Ursula Gänger	08122/58-1037	0152/21847925	ursula.gaenger@lra-ed.de
Hohenpolding	Ursula Gänger	08122/58-1037	0152/21847925	ursula.gaenger@lra-ed.de
Inning a. Holz	Ursula Gänger	08122/58-1037	0152/21847925	ursula.gaenger@lra-ed.de
Isen	Veronika Wegmaier	08122/58-1055	0152/22844717	veronika.wegmaier@lra-ed.de
Langenpreising	Christiane Hille	08122/58-1035	0173/3907904	christiane.hille@lra-ed.de
Lindum	ROB			-
Lengdorf	Ursula Gänger	08122/58-1037	0152/21847925	ursula.gaenger@lra-ed.de
Moosinning	Veronika Wegmaier	08122/58-1055	0152/22844717	veronika.wegmaier@lra-ed.de
Oberding	ROB			

August 2019

Newsletter Integrationslotse Erding



LANDKREIS
ERDING

Ottenhofen	Veronika Wegmaier	08122/58-1055	0152/22844717	veronika.wegmaier@lra-ed.de
Pastetten	Veronika Wegmaier	08122/58-1055	0152/22844717	veronika.wegmaier@lra-ed.de
St. Wolfgang	Alexandra Held	08122/58-1028	0152/28844094	alexandra.held@lra-ed.de
Taufkirchen/Vils	Alexandra Held	08122/58-1028	0152/28844094	alexandra.held@lra-ed.de
Walpertskirchen	Ursula Gänger	08122/58-1037	0152/21847925	ursula.gaenger@lra-ed.de
Wartenberg	Christiane Hille	08122/58-1035	0173/3907904	christiane.hille@lra-ed.de
Wörth	Veronika Wegmaier	08122/58-1055	0152/22844717	veronika.wegmaier@lra-ed.de

Allgemeine Adresse, insbesondere zur Meldung von Schäden/Defekten, Gebäudebewirtschaftung, Leistungsfragen, allgemeine Fragen, organisatorische Fragen, Abläufe/Prozesse etc:

soziales@lra-ed.de

Flüchtlings- und Integrationsberatung für die Regierungsunterkünfte Oberding und Lindum bei Dorfen:

Für die Regierungsunterkunft in **Oberding** gilt ab diesem Jahr als Ansprechpartner für die Flüchtlings- und Integrationsberatung unter Trägerschaft der Diakonie

Herr Roman Lebedev.

Kontaktdaten:

E-Mail: Roman.lebedev@diakonie-freising.de

Telefon: 01522-4619922

Sprechzeiten in der Unterkunft Oberding:

Montags von 13 – 16 Uhr

Dienstags von 13 – 16 Uhr

Mittwochs von 09:30 – 11:30 Uhr

Sprechzeiten im Büro in der Friedrichstr. 11 in Erding lauten:

Mittwoch 13 – 16 Uhr

Freitag 09:30 – 12 Uhr

Die Sprechstunden sind offen und ohne Terminvereinbarung möglich. Persönliche Termine kann man gerne telefonisch vereinbaren.

Für die Regierungsunterkunft in **Lindum bei Dorfen** gilt ab diesem Jahr als Ansprechpartner für die Flüchtlings- und Integrationsberatung unter Trägerschaft der Caritas **Herr Dakhaz Hussein.**

Kontaktdaten:

E-Mail: dakhaz.hussein@caritasmuenchen.de

Telefon: 0160-1795555

Sprechzeiten in der Unterkunft Lindum:

Dienstag 14:30 – 18:00 Uhr

Donnerstag: 14:30 – 18:00 Uhr

August 2019

Newsletter Integrationslotse Erding



LANDKREIS
ERDING

IN VIA – Flüchtlings- und Integrationsberatung / Migrationsberatung

Für alle Menschen mit Flucht- und Migrationshintergrund, die nicht in einer Unterkunft des Landkreises Erding wohnhaft sind!

IN VIA Jugendmigrationsdienst (JMD):

Julia Detterbeck (jmd.erding@invia-muenchen.de)

IN VIA Flüchtlings- und Integrationsberatung (MB/FIB):

Natalie Nachtrab und Julia Rudel (mb.erding@invia-muenchen.de)

Dall'Armi-Str. 2

85435 Erding

Tel: 08122 2275302

Sprechzeiten im Büro in Erding:

Offene Sprechstunde JMD: Dienstag 15:00-16:30 Uhr

Offene Sprechstunde MB/FIB: Montag 14:30-16:30 Uhr (Weitere Termine nach Terminabsprache.)

3. AN WEN KANN ICH MICH WENDEN, WENN EINE WOHNUNGSSUCHE ANSTEHT:

WOHNUNGSLOTSIN - FACHSTELLE MIGRATION UND WOHNEN

Angesiedelt beim Caritas-Zentrum Erding

Termine nach Vereinbarung unter der Telefonnummer:

Nicoletta Gehlmann (08122/95594-49)

Telefonsprechzeit: Mo – Do von 8:00 – 12.00 Uhr (bei Nicht-Erreichen bitte aufs Band sprechen)

4. INFORMATION: JOBCENTER ONLINE – JOBCENTER DIGITAL

Das Jobcenter ist nun online. Wir werden anhand der Flüchtlings- und Integrationsberatung unsere Flüchtlinge, die am Jobcenter angekoppelt sind weitgehendstes darüber informieren. Alle Klienten des Jobcenters können sich nun online registrieren und haben somit einen leichteren Zugang und weniger Aufwand, bei kleineren Angelegenheiten nicht zum Jobcenter nach Erding fahren zu müssen. Es können auf dieser Seite Anträge online ausgefüllt und gleich innerhalb der Homepage verschickt werden. Mehr Information finden Sie auch unter: [BA Intranet » SGB II » jobcenter.digital](#)

August 2019

Newsletter Integrationslotse Erding



LANDKREIS
ERDING

5. SUPERVISION

Die nächsten Supervisionstermine finden im Kreis der Ehrenamtlichen und der Supervisorin statt am:

**11. September 2019 von 18:30 – 20:00 Uhr in Erding, 1. OG,
LRA Erding**

09. Oktober 2019 von 18:30 – 20:00 Uhr in Markt Schwaben

Adresse siehe unten:

Was bedeutet Supervision?

Supervision ist ein Beratungsformat und dient der entlastenden Reflexion des professionellen (ehrenamtlichen oder beruflichen) Handelns. Dabei steht das Erleben der Teilnehmenden im Vordergrund. Gemeinsam in der Gruppe versuchen wir einen angemessenen und entlastenden Umgang mit Schwierigkeiten oder Belastungen im Zusammenhang mit Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu finden. Wir treffen uns für 1,5 bis 2 Stunden (Je nach Teilnehmerzahl) in Markt Schwaben oder Erding.

Ablauf:

In der Regel beginnen wir mit einer Anfangsrunde, bearbeiten dann die von Ihnen eingebrachten Themen und schließen dann die Sitzung pünktlich. Auf welche Weise die Themen bearbeitet werden, hängt von der Fragestellung und der Gruppengröße ab. Wichtig ist mir, dass alle die Möglichkeit sich zu beteiligen. **Über die Inhalte der Supervision besteht selbstverständlich Schweigepflicht.**

Die Anmeldung erfolgt unter 0 81 21 - 47 64 53 7 oder christine@lecoutre-beratung.de

Die Adresse von Frau Le Coutre: Hugo-Hartung-Weg 7 in Markt Schwaben



6. RECHTLICHES:

!!! Hinweis: Vorsicht bei Hilfe der Steuererklärung:

Durch die Aktivitäten in der freiwilligen Arbeit und Beratung / Betreuung von Menschen mit Fluchthintergrund, die bereits beruflich tätig sind, kommt es vielleicht manchmal zu der Situation, der Person auch mal bei der Steuererklärung zu helfen.

Wir möchten Sie explizit darauf aufmerksam machen, dass Sie – sobald Sie nicht unter die Personengruppe des folgenden Paragraphen im Steuerberatungsgesetz gehören, laut dem folgenden Paragraphen mit einer hohen Geldstrafe bestraft werden können:

Steuerberatungsgesetz (StBerG)
§ 3 Befugnis zu unbeschränkter Hilfeleistung in Steuersachen (Quelle: <https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/>)

Zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen sind befugt:

1. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte, niedergelassene europäische Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer,
2. Partnerschaftsgesellschaften, deren Partner ausschließlich die in Nummer 1 genannten Personen sind,
3. Steuerberatungsgesellschaften, Rechtsanwaltsgesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften.

Weiterführende §§ 3a – 4 StBerG finden Sie unter:

http://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_3a.html

Steuerberatungsgesetz (StBerG)
§ 5 Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen, Missbrauch von Berufsbezeichnungen(Quelle: <https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/>)

(1) Andere als die in den §§ 3, 3a und 4 bezeichneten Personen und Vereinigungen dürfen nicht geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten, insbesondere nicht geschäftsmäßig Rat in Steuersachen erteilen. Die in § 4 bezeichneten Personen und Vereinigungen dürfen nur im Rahmen ihrer Befugnis geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten.

Steuerberatungsgesetz (StBerG)
§ 6 Ausnahmen vom Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen (Quelle: <https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/>)

August 2019

Newsletter Integrationslotse Erding



LANDKREIS
ERDING

Das Verbot des § 5 gilt nicht für

1. die Erstattung wissenschaftlich begründeter Gutachten,
2. die unentgeltliche Hilfeleistung in Steuersachen für Angehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung,
3. die Durchführung mechanischer Arbeitsgänge bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind; hierzu gehören nicht das Kontieren von Belegen und das Erteilen von Buchungsanweisungen,
4. das Buchen laufender Geschäftsvorfälle, die laufende Lohnabrechnung und das Fertigen der Lohnsteuer-Anmeldungen, soweit diese Tätigkeiten verantwortlich durch Personen erbracht werden, die nach Bestehen der Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf oder nach Erwerb einer gleichwertigen Vorbildung mindestens drei Jahre auf dem Gebiet des Buchhaltungswesens in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden praktisch tätig gewesen sind.

Steuerberatungsgesetz (StBerG)

§ 160 Unbefugte Hilfeleistung in Steuersachen (Quelle: <https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/>)

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 5 Abs. 1 oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung nach § 7 geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leistet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße bis zu fünftausend Euro** geahndet werden.

Daher bitte ich Sie zu berücksichtigen, dass Sie – sofern Sie **nicht zu dem Personenkreis im § 4 StBerG** gehören – die Sie um Unterstützung fragende Person bitten, sich an eine entsprechende Fachstelle zu wenden. Falls Sie diesbezüglich Fragen haben, wenden Sie sich bitte an mich.

August 2019

Newsletter Integrationslotse Erding



LANDKREIS
ERDING

Hinweis: Erweitertes Führungszeugnis für ehrenamtliche Helfer

Wir möchten noch einmal auf die Bitte des vergangenen Runden Tisches Ende November 2018 und den Newsletter vom April 2019 zurückkommen, in dem wir die ehrenamtlichen Helfer gebeten haben, vor allem diejenigen, die Familien mit Kindern oder minderjährige Flüchtlinge betreuen, ein „**Erweitertes Führungszeugnis**“ dem Asylmanagement vorzulegen. Die Beantragung erfolgt über die Integrationslotsin, die Ihnen auf Anfrage ein Formular schriftlich zukommen lässt.

Das Formular dient zur Vorlage bei der jeweiligen Gemeindeverwaltung. Es kommen für Sie keine Kosten auf.

Nach Erhalt des erweiterten Führungszeugnisses wird es der Integrationslotsin vorgelegt. Sie macht ausschließlich einen Vermerk. Das Führungszeugnis wird nicht kopiert. Sie können das Führungszeugnis auch für andere Tätigkeiten verwenden. Die Gültigkeit beträgt fünf Jahre. Mehr Informationen über das Führungszeugnis finden Sie auch unter:

https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/Fuehrungszeugnis/NeuesFuehrungszeugnis_node.html

Vielen Dank an alle, die sich bereits bei mir aufgrund der Unterlagen gemeldet haben. Bei Fragen und Problemen wenden Sie sich bitte an mich.

Information: Familienasyl und Familiennachzug

Quelle: BAMF -

<http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/FamilienasylFamiliennachzug/familienasyl-familiennachzug-node.html>

Stand: 16.05.2019

Familienasyl

Für Mitglieder einer Familie gilt das Familienasyl. Das heißt, wurde eine sogenannte stammrechtliche Person als asylberechtigt anerkannt, erhalten deren in Deutschland aufhaltigen Familienmitglieder auf Antrag ebenfalls Asyl.

Im Sinne des Familienasyls zählen als Familienmitglied:

- Ehegattinnen oder Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner,
- die minderjährigen ledigen Kinder,
- die personensorgeberechtigten Eltern von minderjährigen Ledigen,
- andere erwachsene Personen, die für minderjährige Ledige personensorgeberechtigt sind,
- die minderjährigen ledigen Geschwister von Minderjährigen.

Voraussetzung für Ehegattinnen oder Ehegatten ist, dass eine wirksame Ehe bereits im Herkunftsland bestanden hat, der Asylantrag vor oder gleichzeitig mit der schutzberechtigten Person, spätestens unverzüglich nach der Einreise gestellt worden ist und die Schutzberechtigung nicht zu widerrufen ist.



Diese **Regelung** gilt auch für Schutzberechtigte, die Flüchtlingsschutz oder subsidiären Schutz erhalten haben. Ausgeschlossen sind Personen, bei denen im Asylverfahren ein nationales Abschiebungsverbot festgestellt wurde.

In Deutschland geboren

Wird ein Kind in Deutschland nach der Asylantragstellung der Eltern geboren, bietet der Gesetzgeber zum Schutz der Kinder unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit eines eigenen Asylverfahrens. Hierzu informieren die Eltern, von denen noch mindestens ein Elternteil im Asylverfahren ist, oder die Ausländerbehörde das Bundesamt von der Geburt. Der Asylantrag gilt damit automatisch – im Interesse des Neugeborenen – als gestellt. Die Eltern können für ihr Kind eigene Asylgründe vorbringen. Wenn sie das nicht tun, gelten die gleichen Gründe wie bei den Eltern. Auch hier steht gegen eine ablehnende Entscheidung des Bundesamtes der Rechtsweg offen.

Ist der Antrag der Eltern bereits entschieden, erhalten in Deutschland geborene Kinder einen eigenen Bescheid. Im Falle einer Ablehnung des Antrags gilt: Zum Schutz des Kindes werden und dürfen minderjährige Kinder bei einem ablehnenden Bescheid nicht getrennt von ihren Eltern rückgeführt werden.

Familiennachzug

Menschen, denen die Asylberechtigung beziehungsweise die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, haben das Recht auf privilegierten Familiennachzug: Dieser umfasst den Ehegattinnen-, Ehegatten- sowie Kindernachzug. Hierfür muss der entsprechende Antrag innerhalb von **drei Monaten** nach der Zuerkennung der Schutzberechtigung beim Auswärtigen Amt gestellt werden.

Subsidiär Schutzberechtigte

Seit dem 1. August 2018 ist der Familiennachzug von engsten Familienangehörigen zu subsidiär Schutzberechtigten wieder möglich. Allerdings für ein begrenztes Kontingent von 1.000 Personen pro Monat.

Humanitäre Gründe sind ausschlaggebend

Einen Rechtsanspruch auf Familiennachzug enthält die Neuregelung nicht. Die zuständigen Behörden sollen nach humanitären Gründen entscheiden, wer eine Aufenthaltserlaubnis erhält. Darunter fallen die Dauer der Trennung, das Alter der Kinder oder schwere Erkrankungen und konkrete Gefährdungen im Herkunftsland. Darüber hinaus sind auch Integrationsaspekte zu berücksichtigen. Grundsätzlich können Ehepartnerin bzw. Ehepartner, minderjährige Kinder und Eltern von Minderjährigen Familiennachzug beantragen. Geschwister haben ein solches Recht nicht. Auch bei einer Eheschließung, die während der Flucht stattfand, ist der Familiennachzug ausgeschlossen.

Ausnahme für Gefährder

Zu Personen, die als Gefährder gelten, gewährt das Gesetz keinen Familiennachzug. Ebenfalls ausnahmslos ausgeschlossen ist der Nachzug zu Menschen, die zu Hass gegen Teile der Bevölkerung

August 2019

Newsletter Integrationslotse Erding



LANDKREIS
ERDING

aufrufen, einen verbotenen Verein leiten oder sich zur Verfolgung politischer und religiöser Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligen.

Kontingent zeitweise übertragbar

Wird das Kontingent der 1.000 Personen in der Anfangsphase nicht ausgeschöpft, so kann es während der ersten fünf Monate von einem auf den folgenden Monat übertragen werden. Diese Regelung soll möglichen Anlaufschwierigkeiten entgegenwirken.

Rechtliche Grundlagen für den Familiennachzug

Das Familienasyl ist in **§ 26 AsylG** geregelt. Die Rechtsgrundlage für in Deutschland geborene Kinder von Asylantragstellenden findet sich in den **§§14 a und 43 Abs. 3 Satz 1 AsylG**.

Die Rechtsgrundlage für die Neuregelung des Familiennachzugs ist in **§ 36a AufenthG**.

Die einzelnen Gesetzestexte finden Sie unter:

§ 26 AsylG: https://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg_1992/_26.html

§ 14a AsylG: https://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg_1992/_14a.html

§ 43 AsylG: https://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg_1992/_43.html

§ 36a AufenthG: https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_36a.html



7. POSITIVER INTEGRATIONSWERDEGANG:

Ich freue mich, Ihnen in diesem Newsletter eine Familie vorstellen zu können, die trotz vieler Steine im Weg sich nicht haben unterkriegen lassen, um Ihren Weg in Deutschland weiter zu gestalten.

Am 18.06.2019 habe ich mich mit dem ehrenamtlichen Helfer zusammen in der Wohnung der Familie getroffen. Sie haben einfach mal erzählt, wie es ihnen beiden seit ihrer Ankunft in Deutschland ergangen ist:

Zu den Personen:

- Herr und Frau M.¹ kommen ursprünglich aus Afghanistan, Frau M. ist bereits im Iran geboren und Herr M. ist in seinem vierten Lebensjahr mit seinen Eltern von Afghanistan in den Iran geflüchtet. Herr M., fünf Jahre älter als seine Frau hat im Iran das Schreinerhandwerk gelernt. Frau M. hat die Schule besucht.
- Herr E., heute 86 Jahre alt, ist als Kind als Heimatvertriebener nach Wartenberg gekommen. Er sagt, er habe damals dank kräftiger Unterstützung der Menschen um ihn herum vieles erreichen können.

Verlauf Ankunft in Deutschland:

Im Juni 2015 sind Herr und Frau M. als junges Paar nach Deutschland gekommen. Nach drei Tagen in einer Erstaufnahme wurden sie durch die Regierung von Oberbayern dem Landkreis Erding zugewiesen. In Wartenberg angekommen, haben sie wie alle Menschen mit Fluchthintergrund in dieser Zeit, zunächst in einer größeren dezentralen Asylunterkunft des Landkreises gewohnt. Wie weitläufig bekannt, ist das Zusammenleben in einer Asylunterkunft nicht leicht. In den Asylunterkünften treffen viele unterschiedliche Nationen und Charaktere auf engem Raum zusammen.

Der Helferkreis Wartenberg hat sich der beiden angenommen und gleich an Herrn E., einen Freund, vermittelt. Herr E. hat sich trotz eigener familiärer Verpflichtungen und anderer Aktivitäten die Zeit genommen, den beiden zwei bis drei Mal in der Woche Deutschunterricht zu geben. Auf dem Programm standen vor allem Lesen, Schreiben, das Sprechen und die deutsche Grammatik. Es war nicht immer einfach, denn im Persischen sprachlich sozialisiert bedeutet bei Ankunft in Deutschland in erster Linie das Erlernen einer neuen Schrift und andere Umgangsformen in der Kommunikation mit seinem Gegenüber. Aber Herr E. erzählt, dass sie beide sehr lernwillig waren und sich sehr viel Mühe gegeben haben, diese Hürde zu schaffen. So hatte auch Herr E. immer sehr viel Freude daran. Er sah vor allem eine sinnvolle Arbeit darin, sie zu unterrichten.

Ende des Jahres 2015 waren die Sprachkenntnisse bereits weit fortgeschritten, so dass Herr M. den nächsten Schritt unternahm und sich auf die Suche nach einer Arbeit machte. Auch um möglichst

¹ Die Namen wurden anonymisiert.



unabhängig von den finanziellen Leistungen durch das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zu sein. In einer Schreinerwerkstatt in Wartenberg hatte er Glück und durfte sein Können unter Beweis stellen. Nach einem zweiwöchigen Praktikum als Schreiner konnte er in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis in diesem Betrieb weiter arbeiten. Zu diesem Zeitpunkt hat sich das junge Paar auch dazu entschieden, für sich und ihr ungeborenes Kind eine bezahlbare Wohnung in Wartenberg zu suchen. Dies ist ihnen aufgrund des knappen Wohnungsmarktes nicht gelungen. Laut Aussage des Herrn E. stieß er bei der Suche häufig auf den Unwillen der Vermieter, ihre Wohnungen an Menschen mit Fluchthintergrund zu vermieten. Für das Weiterkommen in der Arbeitswelt fehlte Herrn M. eine in Deutschland anerkannte Ausbildung als Schreiner. Eine Ausbildung hätte er gerne begonnen. Durch das Wieder-In-Krafttreten der §§ 18-21 des AufenthG im Januar 2017 konnte seine Arbeitsbewilligung durch das Landratsamt anhand der gesetzlichen Vorgaben nicht verlängert werden.

Herr M. war nun arbeitslos und wieder von den Leistungen durch das AsylbLG abhängig. Da er nicht aufgeben wollte, hat er bei der VHS einen Deutschkurs gemacht. Nach zwei Monaten ist Herr M. durch einen Lehrer der VHS darauf aufmerksam gemacht worden, dass eine weitere Möglichkeit für ihn die Berufsintegration an der Berufsschule sei. Den Test der Berufsschule hat er bestanden und seine Schulzeit bereits nach sieben Monaten (Regelzeit zwei Jahre) erfolgreich abgeschlossen. Im März 2017 haben die beiden einen Aufenthaltstitel erhalten. Zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet, hat Herr M. neben der Berufsschule einen Integrationskurs in Erding besucht. Seine Frau, die zu diesem Zeitpunkt mit dem zweiten Kind schwanger war, besuchte den Integrationskurs in Moosburg.

2017 besuchte Herr M. eine Berufsmesse. Dort hat er sich für drei Firmen interessiert. Die Firma Segmüller hat den Nachweis eines bestandenen B2-Kurses verlangt, den Herr M. nicht vorweisen konnte und die Deutsche Bahn hat ihm direkt eine Absage geschickt. Die Firma BMW hat ihn zu einem Einstufungstest eingeladen. Hier war Herr E. durch sein hervorragendes Netzwerk behilflich. Der Einstufungstest verlief gut. Seit Dezember 2018 macht Herr M. nun eine Einstufungsqualifizierung als Fertigungsmechaniker bei BMW.

Zukunftsperspektiven:

- In ein paar Wochen entscheidet BMW, ob Herr M. in ihrer Firma eine Ausbildung beginnen kann. Voraussetzung ist, dass er bis dahin eine Mittelschul-Qualifikation hat. Daher lernt er nach der Arbeit für die Schule zu Hause und schreibt die Klausuren in der Schule. Beworben hat er sich bereits an mehreren Stellen.
- Die Familie ist auf der Suche nach einer Wohnung. Dank der guten Verbindungen des Herrn E. ist ihre Situation jedoch nicht so schlimm, wie bei vielen anderen Familien. Im Moment wohnen sie in einem Zwei-Zimmer-Apartment, angemietet durch den Landkreis Erding.
- Allgemein macht sich die Familie immer viele Gedanken um ihre Zukunft. Wie geht es mit der Ausbildung weiter, wie mit der Wohnung? Viele existenzielle Fragen. Trotz guter Verhältnisse zum Gemeinderat und eines großen Netzwerkes. Häufig steht das gute Netzwerk versus den



zum Beispiel unwilligen Vermietern, die vielleicht Vorurteile oder Ängste gegenüber Menschen aus anderen Kulturkreisen haben.

Motivation Ehrenamt:

Herr E. hat als heimatvertriebenes Kind durch die damalige Hilfe eigene Erfahrungen gemacht. Er sagt, dass er beispielsweise dank der Unterstützung, die er als Kind erhalten habe, aufs Gymnasium gehen konnte. Warum soll er diese positive Erfahrung nicht weitergeben? sagt er sich. Eine weitere Motivation besteht darin, dass sich zwischen Herrn E. und dem jungen Paar ein Vertrauensverhältnis aufgebaut hat. Es hat ihm immer sehr viel Spaß gemacht, den beiden die deutsche Sprache zu vermitteln und ihnen bei ihren Vorhaben behilflich zu sein. Auch wenn es nicht immer leicht ist, auch für seine eigene Familie. Denn die möchte auch Zeit mit ihm verbringen. Gerade die Wohnungssuche sei ein großer Zeitfaktor und erfordert gute Nerven bei schwierigen Vorurteilen gegenüber Menschen mit Fluchthintergrund.

Ich möchte mich dafür bei allen beteiligten Personen herzlich bedanken!

8. EHRENAMTSMESSE AM 14. SEPTEMBER 2019 IM BILDUNGSZENTRUM FÜR GESUNDHEITSBERUFE (BZG)

Etwas zum Mitmachen! – Ehrenamtsmesse im Landkreis Erding

Am **14. September 2019** findet am Bildungszentrum für Gesundheitsberufe die Ehrenamtsmesse für alle Ehrenämter und bürgerliches Engagement im Landkreis statt.

Wir möchten Sie vom Asylmanagement dazu einladen, sich an dieser Messe zu beteiligen. Durch die Integrationslotsin koordiniert, können jeder einzelne Helfer oder 1-2 Personen der Helferkreise und Flüchtlingshilfen daran teilnehmen.

Bei Interesse melden Sie sich bitte unter anja.wosch@lra.ed-de oder telefonisch unter 08122-581398

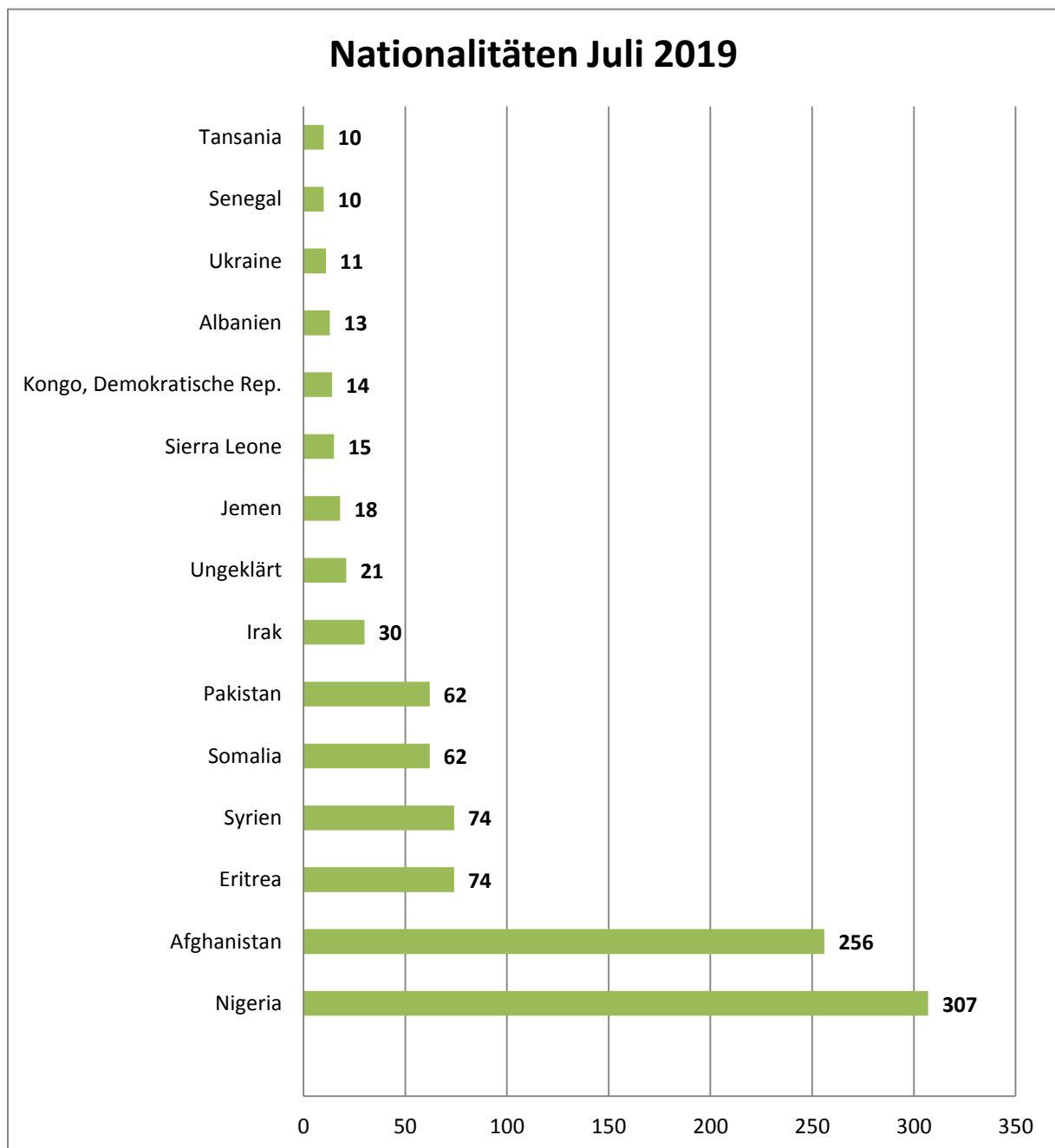
Wir würden uns sehr freuen, mit Ihnen zusammen einen guten Tag zu verbringen und Ihre ehrenamtliche Arbeit gemeinsam der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.



9. Aktuelle Zahlen: Nationalitäten und die Verteilung auf die Unterkünfte im Landkreis Erding

Stand 05.07.2019

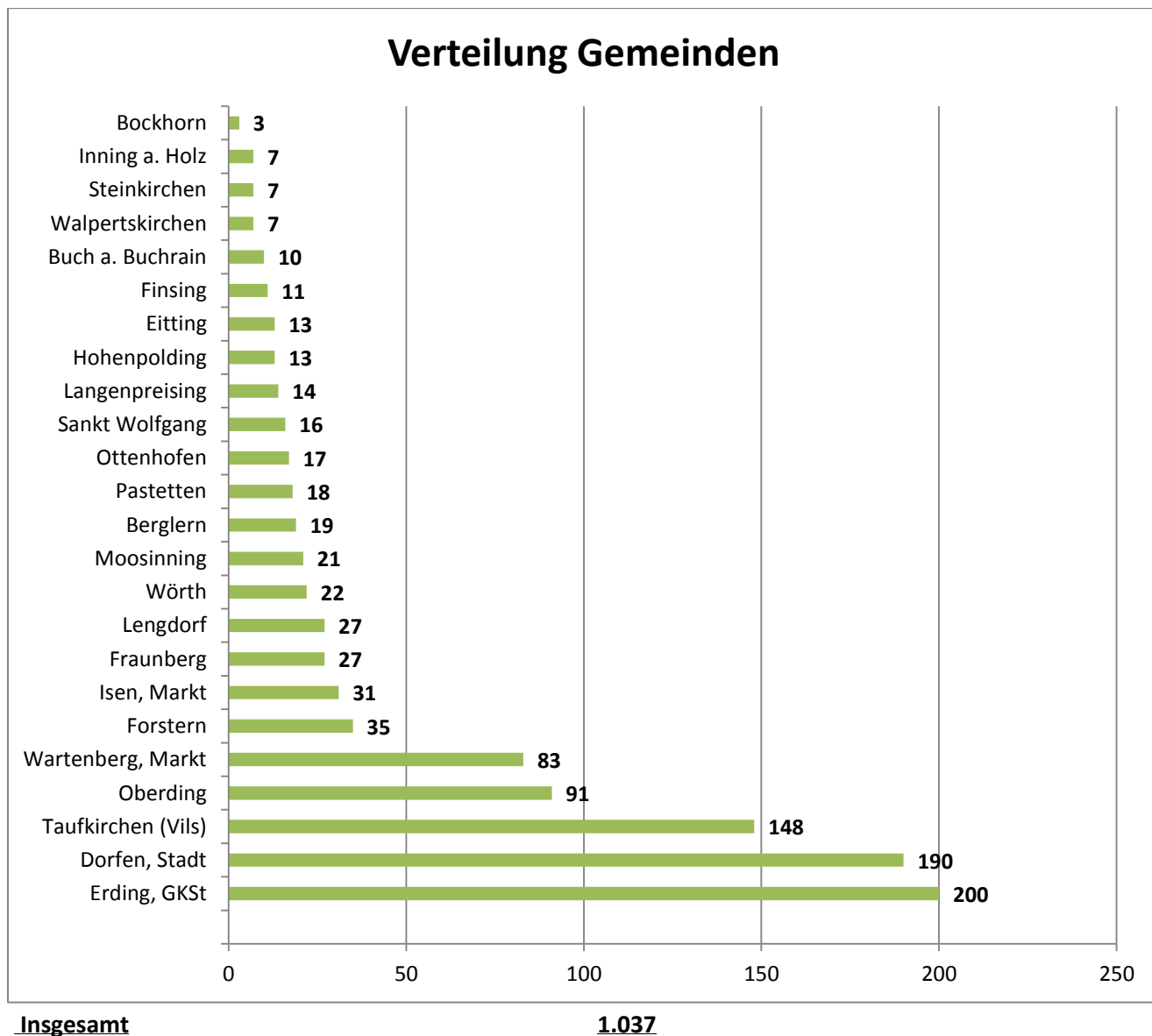
Verteilung der Nationalitäten (die größten Anteile sind im Diagramm aufgeführt; in der Tabelle alle < 10 sind nicht mehr aufgeführt)





Verteilung in den Gemeinden:

Stand 05.07.2019



10. NEUE DATENSCHUTZVERORDNUNG SEIT 25. MAI 2018

Bitte beachten Sie die unten stehende Einwilligungserklärung falls Sie diese noch nicht ausgefüllt haben und damit einverstanden sind, dass das Asylmanagement (keine weitere Stelle) Ihre Kontaktdaten speichert. Wenn Sie Fragen diesbezüglich haben oder ein Formular zur Einwilligung benötigen, wenden Sie sich bitte telefonisch an die 08122-581398 oder mit einer Email an: anja.wosch@lra-ed.de.



11. INTERESSANTE LINKS:

- Weltflüchtlingstag 2019: <http://www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/292813/weltfluechtlingstag-2019>
- Der Syrien-Konflikt und die Regionalmächte: <http://www.bpb.de/internationales/weltweit/innerstaatliche-konflikte/200965/der-syrien-konflikt-und-die-regionalmaechte>
- Irak: <http://www.bpb.de/internationales/weltweit/innerstaatliche-konflikte/54603/irak>
- Traumaarbeit: <http://www.bpb.de/internationales/weltweit/innerstaatliche-konflikte/54719/trauma-arbeit-fuer-frieden-und-wiederaufbau>
- Aus dem Afrika-Dossier – Entwicklungsstrategien für Wirtschaft und Gesellschaft: <http://www.bpb.de/internationales/afrika/afrika/58960/strategien-fuer-entwicklung>

Mit freundlichen Grüßen,

gez. Anja Wosch

Integrationslotsin
Landratsamt Erding
Alois-Schießl-Platz 2
85435 Erding

Telefon: 08122 58-1398
Mobil: 01522-3142896
Fax: 08122 58-1530
E-Mail: anja.wosch@lra-ed.de
Internet: www.landkreis-erding.de



Gefördert durch
Bayerisches Staatsministerium des
Innern, für Sport und Integration



LANDKREIS
ERDING